

Merkblatt

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Nach § 56 Infektionsschutzgesetz können Berechtigte, die **amtlichen Verboten** in der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit unterliegen und dadurch einen Verdienstaufschlag erleiden, eine Entschädigung erhalten. Diese beträgt in den ersten sechs Wochen 100 % des Verdienstaufschlages. Die Arbeitgeber zahlen den Lohn in dieser Zeit fort. Das LAGuS ist zuständig für die Erstattung der Aufwendungen der Arbeitgeber in dieser Zeit.

Ab der 7. Woche entspricht die Entschädigung der Höhe des gesetzlichen Krankengeldes. Die Berechtigten müssen nun beim LAGuS einen eigenen Antrag stellen. Auch Selbstständige können beim LAGuS eine Entschädigung des Verdienstaufschlages beantragen.

Einen Anspruch auf Entschädigung bei **Verdienstaufschlag** haben:

- Menschen, bei denen das Corona-Virus nachgewiesen wurde und die vom Gesundheitsamt daher unter Quarantäne gestellt werden,
- Menschen, die aufgrund des Direktkontaktes mit nachweislich infizierten Menschen vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt werden (Ansteckungsverdächtige)
- Menschen, die aus Risikogebieten oder aus Gebieten mit COVID-19-Erkrankungen bzw. Ausbrüchen zurückkehren und vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt werden (Ansteckungsverdächtige)

Keinen Anspruch auf Entschädigung bei Verdienstaufschlag haben z. B.:

- Menschen, die auf Veranlassung des eigenen Arbeitgebers nicht zur Arbeit gehen
- Menschen ohne behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot oder Quarantäne, die aufgrund von Kita- oder Schulschließungen Kinder zu Hause betreuen müssen,
- Menschen, die keinen Direktkontakt mit Corona-infizierten Menschen hatten und nur präventiv zu Hause bleiben.

Entschädigungs- und Erstattungsanträge sind innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach Eintritt des Tätigkeitsverbotes bzw. nach Ende der Quarantäne beim **LAGuS im Versorgungsamt Schwerin, Friedrich-Engels-Str. 47 in 19061 Schwerin** einzureichen. Anträge können über das Internetportal des LAGuS heruntergeladen werden.

https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschadigungsrecht/
Rubrik: Formulare / Anträge

Ihre Rückfragen richten Sie gerne an folgende Email-Adresse

soziales.entschadigungsrecht@lagus.mv-regierung.de